

Ja ⊗ Nein □

Guten Tag

Hinsichtlich der Totalrevision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LöG) erhalten Sie diesen Fragebogen zur Vernehmlassung des Vorentwurfs LöG.

Sie brauchen dazu ca. 15 Minuten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

	Stéphane Coppey, Präsident Eliane Ruffiner, Generalsekretärin
K	Kontakt-E-Mail-Adresse
ir	nfo@fcv-vwg.ch
N	Name der Organisation
V	Verband Walliser Gemeinden VWG

Ist die Formulierung des Geltungsbereichs des LöG Ihrer Meinung

nach zutreffend?"



	Die Formulierung in Absatz 3 (Dieses Gesetz gilt weder für Dienstleistungsbetriebe, wie Apotheken oder Coiffeursalons, noch für Verkaufsautomaten) lässt viel Raum für Interpretation. Warum ist eine Apotheke ein Dienstleistungsbetrieb und kein Laden? Was gilt beispielsweise für Optikerbetriebe? Reisebüros?	
В3.	Definitionen (Art. 2 VE LöG)	
	Befürworten Sie, dass die im LöG verwendeten Begriffe im Gesetzestesxte definiert werden (im Gegensatz zum heutigen Gesetz)?	Ja ⊗ Nein □
B4.	Falls Sie die obige Frage verneint haben, weshalb nicht?	
	Definitionen helfen in der Umsetzung des Gesetzes, machen das Gesetz verständlicher und lesbarer.	
B5.	Zuständige Behörden und deren Zuständigkeiten (Art. 3 und 4 VE $L\ddot{o}G$)	
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Vollzug des LöG weiterhin den Gemeinden vorbehalten bleibt?	
		Ja ⊗
B6.	Falls nein, was sollte geändert werden?	Nein □
В7.	Zuständige Behörden und deren Zuständigkeiten (Art. 3 und 4 VE LöG)	
	Sind Sie mit der neuen Definition der Rolle und der	
	Zuständigkeiten der kantonalen Aufsichtsbehörde einverstanden?	1- 0
		Ja ⊗
		Nein 🗆

Falls Sie die obige Frage verneint haben, was sollte geändert werden?

B8.	Wenn nein, was sollte geändert werden?	
Teil	C: C. Reguläre Öffnungszeiten	
C1.	Öffnungszeiten (Art. 5 VE LöG)	
C1.	Offidingszeiten (Art. 5 VE Loo)	
	Befürworten Sie eine Öffnung der Läden von Montag bis	
	Freitag bis 20 Uhr?	Ja ⊗
		Nein 🗆
	Mit dieser Flexibilisierung können die Läden ihre Öffnungszeiten freier wähler geänderten Konsumentenverhalten anpassen. Es handelt sich nicht um eine Versondern um eine Möglichkeit.	
C2.	Falls nicht, bis um welche Zeit möchten Sie, dass die Läden von Montag bis Freitag geöffnet bleiben können?	

C3. Öffnungszeiten (Art. 5 VE LöG)

Sind Sie mit einer Öffnung der Läden an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen bis 18 Uhr einverstanden?	
un vortagen von Feiertagen bis 10 ein einverstanden.	Ja ⊗
	Nein 🗆
Mit der Möglichkeit, an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen bis 18 Uhr kommt man einem Kundenbedürfnis nach und kann sich dem geänderten Konsumentenverhalten anpassen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, eine Möglichkeit.	
C4. Falls nicht, bis um welche Zeit möchten Sie, dass die Läden an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen offen bleiben können?	
C5. Verlängerte Öffnung (Art. 6 VE LöG)	
Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden einen Tag pro Montag bis Freitag, mit einer verlängerten Öffnungszeit bis 21 U können?	
Komen.	Ja ⊗
	Nein 🗆
Die Gemeinden können diesen Tag selber bestimmen, ohne Verpflichtung, den Ganzuhören, da es nicht in allen Gemeinden einen Gewerbeverein gibt. Es steht daber natürlich frei, den Gewerbeverein zu dieser Frage abzuholen.	
C6. Falls nicht, wie häufig und/oder bis um welche Uhrzeit sollten die Läden offen bleiben dürfen?	

C7.	Sonn- und Feiertage (Art. 7 VE LöG)	
	Befürworten Sie die allgemeine Pflicht, dass die Läden an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben?	
		Ja ⊗
_		Nein 🗆
	Ausgenommen an touristischen Orten.	
C8.	Wenn nein, aus welchen Gründen?	
To	il D: D. Ausnahmen	
D1.	Ausnahme - Sonn- und Feiertage (Art. 8 VE LöG)	
	Sind Sie mit den Ausnahmen von der Schliessung von Läden an Sonn- und Feiertagen für Bäckereien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden sowie Gemischtwarenläden, die an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben dürfen, einverstanden?	
		Ja ⊗
		Nein 🗆
D2.	Falls nein, haben Sie Vorschläge bezüglich der auf dieser Liste aufgeführten Läden?	
L		



03.	Falls nein, bis um welche Uhrzeit möchten Sie, dass diese Läden an Sonn- und Feiertagen geöffnet bleiben können?		
4.	Ausnahme - Sonn- und Feiertage (Art. 8 VE LöG)		
	Befürworten Sie die Möglichkeit, dass die Gemeinden für die übrigen Läden bis zu zwei Sonn- oder Feiertage pro Jahr (wobei ein Bezug zu einem besonderen Ereignis bestehen muss) bezeichnen können, an denen diese Läden bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben können?		
	denen diese Laden bis 16.50 om geoffiet bleiben komien.	Ja⊗ Nein □	
5.	Falls nein, welche Häufigkeit möchten Sie (mehr oder weniger Tage) und/oder bis wann möchten Sie, dass sie anderen Läden an Sonn- und		
	Feiertagen offen sein dürfen?		

Ausnahme - Weihnachtszeit (Art. 9 VE LöG)	
	ır
geomet sem nomen.	Ja ⊗
	Nein 🗆
Falls nicht, möchten Sie eine andere Häufigkeit (mehr oder weniger	
rage) und/oder eine andere Schnessungszeit:	
_	Passt Ihnen die Möglichkeit, dass während der Zeit vom 1. bis 23. Dezember alle Läden an drei Tagen von Montag bis Freitag bis 22 Ul geöffnet sein können?



			Ja □ Nain ○
			Nein ⊗
	n mit dieser Möglichkeit, un sonderen Gruppen von Läde	terstützen jedoch eine Öffnungs n in Art. 12 VE LöG.	zeit bis 2
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	en Sie eine andere Häut ne andere Schliessungsz	igkeit (mehr oder weniger eit?	
Ausnahme - Lebe VE LöG)	ensmittelläden und Fan	nilienbetriebe (Art. 11	
	,	ass Lebensmittelläden bis	
	etern Verkaufsfläche un betrachtet werden, von leiben können?		
_			Ja ⊗
			Nein 🗆

Ausnahme - Andere Gelegenheiten (Art. VE 10 LöG)

D8.

	Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden von Montag bis Freitag öffnen können?	
D12. A	Ausnahme - Lebensmittelläden und Familienbetriebe (Art. 11 VE LöG)	
	Passt Ihnen die Möglichkeit, dass diese Art Läden am Tag der	
	verlängerten Öffnungszeit bis 21 Uhr öffnen können?	
		Ja ⊗
		Nein 🗆
	Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden am Tag der ngerten Öffnung öffnen können?	
D14.	Ausnahme - Lebensmittelläden und Familienbetriebe (Art. 11 VE LöG)	
D14.	VE LöG) Passt Ihnen die Möglichkeit, dass diese Art Läden an Sonn- und	
014.	VE LöG)	Ja ⊗
D14.	VE LöG) Passt Ihnen die Möglichkeit, dass diese Art Läden an Sonn- und	Ja ⊗ Nein □

D15.	Wenn nein, bis wann möchten Sie, dass diese Läden an Sonn- und Feiertagen öffnen können?	
D16.	Ausnahme - Besondere Gruppen von Läden (Art. 12 VE LöG)	
	Befürworten Sie, dass Degustations- und Verkaufszentren von Wallis Landwirtschaftsprodukten, Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstä Lebensmittelläden an Tankstellen, deren Verkaufsfläche 100 Quadra übersteigt, Märkte, Messen, Vorführungen und Ausstellungen von M Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 22 Uhr geöffnet sein könn	nde verkaufer tmeter nicht ontag bis
		Ja ⊗
		Nein 🗆
	Montag bis Samstag und an Sonn- und Feiertagen öffnen können?	



_		
1	E: E. Touristische Orte	
	Touristische Orte (Art. 13 VE LöG)	
	Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass der Staatsrat die touristischen Orte bestimmen kann?	
		Ja ⊗
		Nein 🗆
	Ja, jedoch muss die Anhörung der betroffenen Gemeinden beibehalten werden.	
	Touristische Orte (Art. 13 VE LöG)	
		Ľ. D J.
	Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass der Staatsrat d Tourismussaison bestimmen kann?	ne Dauer de
		Ја 🗆
		Nein ⊗
_	Dies soll den betroffenen Gemeinden überlassen werden. Die Dauer der Touris:	mussaison kanr

	touristischen Orte und/oder der Dauer der Tourismussaison (z.B. eine Liste mit Kriterien)?	
	Die betroffenen Gemeinden sollen darüber befinden können.	
E4.	Öffnungszeiten in touristischen Orten (Art. 14 VE LöG)	
	Passt Ihnen die Möglichkeit, dass die Läden in den touristischen Orten von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein können?	
		Ja □ Nein ⊗
E5.	Falls nicht, an welchen Tagen möchten Sie, dass die Läden in den t Orten geöffnet sein können?	touristischer
E6.	Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden in den touristischen Okönnen?	rten öffnen
	Wir unterstützen eine Öffnungszeit bis 22 Uhr, gleich wie die besonderen Gruppen Art. 12 VE LöG	von Läden in
L		

E3.

Touristische Orte (Art. 13 VE LöG)

Haben Sie besondere Anmerkungen zu den Strafbestimmungen und zur Rechtspflege anzubringen?	
zur Kechtspriege anzubringen:	Ja ⊗
	Nein □
. Wenn ja, welche?	
Die aktuell möglichen Strafen, mit der Möglichkeit von Verwaltungsstrafen (Schliessung, Einschränkung) und Strafen des Verwaltungsstrafrechts (Bussen), sind angemessen. Die Gemeinden sind für die Verhängung der Strafen zuständig.	
3. Andere Bemerkungen / Kommentare?	
erzlichen Dank für die Beantwortung unseres Frage im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevisi	=
	on des LöG analysiert.
im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevisi	on des LöG analysiert.
im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevisi	on des LöG analysiert.
	on des LöG analysiert.
im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevisi	on des LöG analysiert.
im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevisi	on des LöG analysiert.
im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevisi	on des LöG analysiert.

Strafbestimmungen und Rechtspflege (Art. 15 bis 17 VE $L\ddot{o}G$)

F1.